

Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln, der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 67 und 69 bis 71a Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hüfingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausvorplatz, Hauptstraße 16-18 jeweils donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Hüfingen abweichend festgesetzt wird, wird dies im Mitteilungsblatt der Stadt Hüfingen öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Hüfingen, dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden
 - a. Haushaltswaren
 - b. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 - c. Kunstgewerbliche Artikel.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens 1 Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn die einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4

Zutritt

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus, angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise bauliche Änderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteten oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d. ein Standinhaber die nach § 11 dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderungen nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Das Verfahren nach Abs. 2 und 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt-

platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

- c. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a. ihre Standplätze sowie die angrenzten Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzten Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst zu entfernen. Der gesamte Abfall ist mitzunehmen.

Kommt ein Standinhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadtverwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hüfingen haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbenutzer eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden sofern er nicht nachweist, dass weder er noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Stadt Hüfingen erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind die Standinhaber und die Personen die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner

haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Marktgebühr beträgt für eine Einzelerlaubnis sowie für eine Dauererlaubnis je angefangenen Meter Standplatz in Frontlänge 2,60 Euro.
- (4) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Stadt einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden, oder der Standinhaber kann aus tatsächlichen Gründen den Standplatz nicht benutzen, oder die Benutzung des Standplatzes ist ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Stadt haftbar.
- (5) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben eine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr nicht zur Folge.
- (6) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über
 1. das Feilbieten der Gegenstände nach § 3 Abs. 1,
 2. die Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2,
 3. die Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3,
 4. den Zutritt nach § 4 **Abs. 1**,
 5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
 6. die Zuweisung eines Standplatzes nach § 5 Abs. 2,
 7. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6 Satz 3,
 8. den Auf- und Abbau nach § 6,
 9. die Verkaufseinrichtung nach § 7 Abs. 1 bis 5,
 10. die Schilder, Anschriften und Plakate sowie die sonstige Reklame nach § 7 Abs. 6,
 11. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
 12. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
 13. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. a,

14. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. b,
15. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. c,
16. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
17. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
18. die Verunreinigung des Markplatzes nach § 9 Abs. 1,
19. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2

verstößt.

- (2) Sonstige im Bundes- und Landesrecht enthaltene Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Hüfingen vom 15.11.1990 mit Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hüfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde dem Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hüfingen, den 19.11.2009


Anton Knapp
Bürgermeister

